

Auswirkungen der Unternehmensteuerreform
auf das Aufkommen von Körperschaftsteuer
und Kapitalertragsteuer

Das Körperschaftsteueraufkommen ist von 46,1 Mrd. DM im Jahr 2000 auf - 0,8 Mrd. DM im vergangenen Jahr zurückgegangen. In Presseberichten über diesen starken Rückgang der Körperschaftsteuereinnahmen wird häufig der falsche Eindruck erweckt, der Einnahmerückgang sei das Ergebnis einer fehlerhaften Steuerreform. In einigen Veröffentlichungen wird sogar suggeriert, es handele sich um eine bewusste und geplante Bevorzugung von Großkonzernen. **Derartige Unterstellungen sind entschieden zurückzuweisen.** Sie sollen davon ablenken, dass die Steuerreform 2000 alle Steuerpflichtigen massiv entlastet und ein **besonderer Schwerpunkt bei der Entlastung von Familien und Mittelstand** liegt.

Der ungewöhnlich starke Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens hat im Wesentlichen die folgenden **drei** Ursachen, die die Mindereinnahmen **jeweils zu rund einem Drittel** erklären:

1. Ursache: Tarifsenkung

Die Senkung des Körperschaftsteuertarifs für einbehaltene Gewinne von 40 v.H. und für ausgeschüttete Gewinne von 30 v.H. auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 v.H. hat im Jahre 2001 zu Steuermindereinnahmen von **15,7 Mrd. DM** geführt. Diese Tarifsenkung kommt nicht etwa nur den großen Aktiengesellschaften zugute, sondern ebenso vielen Tausenden von mittelständischen GmbH's.

Die Mindereinnahmen aus der Tarifsenkung **sind in den Finanzplanungen von Bund und Ländern bereits berücksichtigt**. An der Notwendigkeit, die Steuersätze zu senken, um die Attraktivität des Standorts Deutschland für arbeitsplatzschaffende Investitionen zu erhöhen, kann weiterhin kein Zweifel bestehen.

2. Ursache: Erhöhte Ausschüttungen

Nach dem alten System der Unternehmensbesteuerung wurde der **gesamte** Gewinn zunächst mit 40 v.H. (bzw. bis 1998: 45 v.H.) belastet. Bei Ausschüttung eines Teils des Gewinns an die Aktionäre wurde den Unternehmen die Differenz zwischen der Ausschüttungsbelastung von 30 v.H. und der Vorbelastung von 40 v.H. bzw. 45 v.H. erstattet.

Zum Zeitpunkt der Systemumstellung bei der Körperschaftsteuer besaßen die Kapitalgesellschaften derartige Erstattungsansprüche in Höhe von insgesamt mehr als 70 Mrd. DM. Die Streichung dieses Anrechnungsguthabens hätte sehr schwerwiegende verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen und uns dem Vorwurf der Enteignung der Unternehmen ausgesetzt. Wir haben daher insofern geltendes Recht fortgeführt und den Körperschaften die Möglichkeit eingeräumt, das Steuerguthaben über einen Zeitraum von 15 Jahren hinweg durch Ausschüttungen aufzulösen.

Grundsätzlich besteht ein Anreiz, diese Ausschüttungen erst nach den Steuertarifsenkungen 2003 oder 2005 vorzunehmen, weil die Dividenden dann bei der Einkommensteuer niedriger besteuert werden. Ganz offensichtlich haben aber im Jahre 2001 andere Faktoren, die unmittelbar mit dem Systemwechsel im Zusammenhang stehen diesen Anreiz überlagert [jetztes Jahr mit Vollanrechnungsverfahren; Umgliederung von EK 45 in EK 40 und EK 02].

So ist es im vergangenen Jahr zu einem unerwartet starken Anstieg der Bruttodividenden um rd. 95 Mrd. DM gekommen. Dies bewirkte **Körperschaftsteuererstattungen** in Höhe von gut

14 Mrd. DM. Im gleichen Zeitraum ist jedoch das **Aufkommen der Kapitalertragsteuer** auf Dividenden (als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer) **um gut 14 Mrd. DM gestiegen.** Per Saldo ergibt sich im Jahre 2001 aus den erhöhten Ausschüttungen also **kein Verlust für den Fiskus.** Auch die Verteilung auf Bund und Länder bleibt unverändert, da beide Steuerarten dem Bund und den Ländern jeweils zur Hälfte zustehen.

Für 2002 ist davon auszugehen, dass sich das Ausschüttungsverhalten wieder normalisieren wird, da Gründe für eine Fortsetzung der forcierten Ausschüttungspolitik der Unternehmen nicht erkennbar sind. Hierauf deuten auch die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer im bisherigen Verlauf des Jahres hin: In den Monaten Januar bis April 2002 sind die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer bereits um - 39,7 v.H. gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zurückgegangen. Im April betrug der Rückgang - 73,8 v.H.

3. Ursache: Konjunktur und Sonderfaktoren

Die abgeschwächte Konjunktur hat - wie sich an den rückläufigen Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen im Jahre 2001 erkennen lässt - ihre Spuren auch beim Körperschaftsteueraufkommen

hinterlassen. Dies bedeutet umgekehrt, dass im Zuge des für 2002 allgemein erwarteten wirtschaftlichen Wiederaufschwungs auch mit wieder ansteigendem Körperschaftsteueraufkommen gerechnet werden kann.

Daneben wurde das Kassenaufkommen 2001 durch steuerliche Vorgänge des Veranlagungszeitraumes **2000** belastet: Nach altem Recht konnten 2000 **letztmalig** Abschreibungen auf Auslandsbeteiligungen berücksichtigt werden. Das ist nach der Steuerreform ab 2001 nicht mehr möglich. Die **seit 1993 bestehende Begünstigung**, wonach Veräußerungsgewinne bei Auslandsbeteiligungen steuerfrei, Veräußerungsverluste hingegen steuerlich absetzbar waren, wurde **abgeschafft**. Gerade aus dieser Maßnahme wird deutlich, dass die Steuerreform keineswegs neue Vorteile für Konzerne geschaffen, sondern im Gegenteil bestehende Ungereimtheiten ausgemerzt hat.

Weitere Sonderfaktoren im Jahre 2001 waren erhöhte Betriebsausgaben infolge der Zahlung von Zwangsarbeiterentschädigungen, der Beginn der Abschreibung der UMTS-Lizenzen sowie Rückstellungen für drohende Schadenersatzleistungen wegen Medikamenten-Nebenwirkungen. Diese Sonderfaktoren sind von der Unternehmenssteu-

erreform vollkommen unabhängig. Zu einem erheblichen Teil handelt es sich um Einmaleffekte.

Fazit zum Aufkommensrückgang

Nur das durch Konjunkturschwäche und Sonder-
effekte verursachte Drittel des Körperschaftsteu-
errückgangs wirft fiskalische Probleme auf und für
dieses Drittel kann **nicht die Steuerreform ver-
antwortlich gemacht werden**. Die Kassenein-
nahmen der Körperschaftsteuer im Jahre 2001
geben keinen Anlass dazu, die erfolgreiche Steu-
erreform in Zweifel zu ziehen. Nach der Überwin-
dung von Übergangsproblemen, die bei einem
grundlegenden Systemwechsel kaum vermeidbar
sind, wird auch aus den kassenmäßigen Steuer-
einnahmen deutlich werden, dass die Steuerre-
form alle Steuerpflichtigen in gerechter Weise
entlastet und keineswegs den Körperschaften
eine Vorzugsbehandlung einräumt.

Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne

Abschließend noch eine Anmerkung zur Frage
der **Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne**
bei Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen
durch Körperschaften an andere Körperschaften:
Diese erst ab 2002 geltende Neuregelung **kann**
die Körperschaftsteuereinnahmen 2001 nicht
vermindert haben. Soweit aufgrund der Steuer-
freiheit von Veräußerungsgewinnen die ökonomo-

misch anzustrebende Entflechtung der „Deutschland AG“ in Gang gesetzt wird, **die bei Fortbestehen der Steuerpflicht nicht stattgefunden hätte**, ergeben sich auch künftig keine Steuerausfälle. Es handelt sich vielmehr im Wesentlichen um einen Verzicht auf ohnehin in absehbarer Zeit nicht erzielbare Steuereinnahmen. Die in der Presse vielfach zu lesende Argumentation, angesichts der Rückgänge beim Körperschaftsteueraufkommen solle die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne noch einmal überdacht werden, geht somit an der Sache vorbei. Das Gegenteil ist richtig: Durch die in Gang gesetzte Umstrukturierung der deutschen Wirtschaft ergeben sich Effizienzgewinne, die letztlich zu höheren Unternehmenserträgen und damit auch zu höheren Körperschaftsteuereinnahmen führen werden.